



Infobrief

„Tipps für Arbeitgeber - Ferienjobs“

Sommerzeit ist Ferienzeit. Viele Schüler nutzen die freie Zeit, um durch Ferienjobs ihr Taschengeld aufzubessern. Nachfolgend einige Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz, Altersgrenzen und Verdienstgrößen:

Ab 13 Jahren dürfen Schüler das ganze Jahr über mit Zustimmung der Eltern leichte Arbeiten wie Zeitungsaustragen, Babysitten oder Nachhilfe ausführen. Dabei sind zeitliche Grenzen zu beachten: bis zu 2 Stunden täglich an bis zu 5 Werktagen in der Woche.

Ab 15 Jahren (aber noch nicht 18) dürfen Schüler mit Einwilligung der Eltern in diesem zeitlichen Umfang beschäftigt werden: Soweit die Jugendlichen schulpflichtig sind, darf die Beschäftigung in den Schulferien 4 Wochen mit bis zu 5 Arbeitstagen (20 Arbeitstage) im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die 4 Wochen können auf verschiedene Ferien verteilt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden betragen. Die Arbeitszeit darf nur in der Zeit von 6 und 20 Uhr geleistet werden. Samstags sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nur in ganz wenigen Fällen möglich (z. B. Hotel- und Gaststättengewerbe).

Bei Jugendlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die Pausen einzuhalten: Nach 4,5 Stunden Arbeitszeit muss mindestens eine Pause von 15 Minuten genehmigt werden. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens eine Pause von 30 Minuten, bei mehr als 6 Arbeitsstunden müssen mindestens 60 Minuten Pause gemacht werden.

Gefährliche und schwere Arbeiten bei Jugendlichen sind tabu.

Üben Schüler in den „Großen Ferien“ einen Ferienjob aus, können Sie grundsätzlich so viel verdienen, wie sie wollen; Beiträge zur Sozialversicherung sind nicht zu leisten. Hier erfolgt die Anmeldung bei der Minijobzentrale als „kurzfristig Beschäftigte/r“. Grundsätzlich fallen aber keine Krankenversicherungsbeiträge an, da die Schüler bei den Eltern über die Familienversicherung mitversichert sind.



Beispiel: Ein Schüler hat vom 1. bis 28. August während der Schulferien einen Ferienjob. Er arbeitet 37,5 Stunden in der Woche und erhält ein Arbeitsentgelt von EUR 850,00. Der Schüler hat Steuerklasse I. Bei dem Ferienjob handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung. Der Arbeitgeber braucht daher keine Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten. In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler allgemeinbildender Schulen während einer daneben oder in den Ferien ausgeübten Beschäftigung generell versicherungsfrei.

Schüler die regelmäßig stundenweise tätig sind und pro Monat nicht mehr als EUR 450,00 erhalten, gelten als „Minijobber“ und werden entsprechend behandelt. Der Arbeitgeber trägt die pauschalen Abgaben, An- und Abmeldung erfolgt über die Minijobzentrale. Die seit dem 01.01.2013 neu geltende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zu beachten. Der Arbeitgeber muss Beiträge zur Rentenversicherung abführen, es sei denn, der Schüler hat ausdrücklich schriftlich auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet.

Beispiel: Ein Schüler erhält in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ein monatliches Arbeitsentgelt von EUR 300,00. Er ist über die Familienversicherung krankenversichert. Der Schüler hat Lohnsteuerklasse I. Der Arbeitgeber entrichtet die pauschalen Sozialabgaben von 28 %.

Arbeitsentgelt: EUR 300,00	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
pauschale Krankenversicherung 13 %		EUR 39,00
pauschale Rentenversicherung 15 %		EUR 45,00
einheitlicher Pauschsteuer 2 % *		entfällt
Lohnsteuer lt. Lohnsteuerabzugsmerkale		
Kirchensteuer 8 %	EUR 0,00	
Solidaritätszuschlag	EUR 0,00	
Netto-Entgelt Arbeitnehmer	EUR 300,00	

* **Hinweis:** Alternativ kann die pauschale Lohnsteuer von 2 % angewendet und auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.